



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

an:

Jagdbehörden

– per E-Mail –

nachrichtlich:

untere Naturschutzbehörden

– per E-Mail –

Bearbeitet von

XXXXXX

E-Mail

XXXXXX

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

./.

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

XXXXXX

Durchwahl 0511 120-

XXXX

Hannover

02.04.2026

## **Empfehlungen zur Bejagung der Tierart Wolf bis zum Erlass eines niedersachsenweiten revierübergreifenden Managementplans**

Am 02.04.2026 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft getreten, mit dem der Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen (BGBl. I 2026 Nr. 87), grunddessen die nachfolgende Handlungsempfehlung an Sie übersandt wird.

### **1. Zuständige Behörde**

Im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) ist eine Anpassung des § 36 NJagdG hinsichtlich der Tierart Wolf dahingehend geplant, dass für dessen Bejagung das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Jagdbehörde zeitnah zuständig sein wird.

### **2. Bekanntgabe des revierübergreifenden Managementplans**

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Jagdbehörde wird nach Änderung der Zuständigkeiten im Sinne des § 36 NJagdG den landesweiten revierübergreifenden Managementplan im Sinne des § 22d Abs. 2 BJagdG unverzüglich bekanntgeben.

Im Rahmen des Dialogforums „Weidetierhaltung und Wolf“, welches von Niedersachsens Agrarministerin Miriam Staudte und Niedersachsens Umweltminister Christian Meyer iniiert wurde, wurden bereits gemeinsam mit Naturschutz-, Landwirtschafts-, Tierschutz-



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de  
**StNr**  
25/252/02265  
**USt-ID**  
DE813782823

**Bankverbindung**  
Empfänger:  
**Niedersächsische Landeshauptkasse**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

und Jagdverbänden erste Einzelheiten zum Umfang und Inhalt des revierübergreifenden Managementplans erarbeitet.

### **3. Erhaltungszustand**

Deutschland übermittelt den sog. „Erhaltungszustand“ der Tierart Wolf für die alpine, atlantische und die kontinentale Region nach der FFH-Richtlinie an die EU-Kommission. Dieser wurde vom Bundesumweltministerium für die atlantische Region am 31.07.2025 und für die kontinentale Region am 13.10.2025 als „günstig“ gemeldet. Für die alpine Region, die Niedersachsen nicht betrifft, besteht weiterhin ein ungünstiger Erhaltungszustand.

Nach den Änderungen des Bundesjagdgesetzes ist für jede biogeographische Region ein günstiger Erhaltungszustand dauerhaft zu gewährleisten. Die Entnahmen dürfen diesen Erhaltungszustand in den jeweiligen biogeographischen Regionen daher nicht gefährden.

Zur Sicherung des „günstigen Erhaltungszustands“ legt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz jährlich eine Untergrenze des Wolfsbestands für die atlantische und die kontinentale Region in Niedersachsen fest. Grundlage für diese Feststellung sind die von dem Wolfsbüro an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz jährlich übermittelten Daten der Bestandsentwicklung wie auch der Entnahmen und Totfunde von Wölfen nach § 22d Abs.1. Ein gutes Monitoring und eine zügige Meldung der Totfunde oder Entnahmen von Wölfen ist daher von hoher Bedeutung.

Die Differenz zwischen dem Ist-Bestand und der festgelegten Untergrenze ergibt die Anzahl der jährlich maximal entnehmbaren Wolfsindividuen (inkl. Fallwild), um den günstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf in den jeweiligen biogeographischen Regionen nicht zu gefährden. Für das Jagdjahr 2026 / 2027 ist diese Zahl nach Berechnung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die atlantische Region auf maximal 22 adulte, territoriale Wölfe (inkl. Fallwild) zu beziffern. Für die kontinentale Region sind es maximal 5 adulte, territoriale Wölfe (inkl. Fallwild). Ist diese Anzahl der Wölfe entnommen worden, so ist die Jagd in diesem Jagdjahr für beendet zu klären.

#### **4. Bejagung der Tierart Wolf bis zur Bekanntgabe des revierübergreifenden Managementplans bei einem günstigen Erhaltungszustand**

Bis zur Bekanntgabe des niedersachsenweiten revierübergreifenden Managementplans wird empfohlen, die Bejagung der Tierart Wolf nach folgenden Maßgaben im Sinne von § 22d Abs. 2 Satz 5 Var. 2 BJagdG in Verbindung mit § 22d Abs. 3 BJagdG durchzuführen:

- a) Bei Erteilung der Genehmigungen nach § 22d Abs. 2 Satz 5 Var. 2 BJagdG in Verbindung mit § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BJagdG wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Novellierung des NJagdG eine Anpassung des § 36 NJagdG hinsichtlich der Tierart Wolf zu erwarten ist.
- b) Bei einem Riss eines nicht wildlebenden Tieres richtet sich die Bejagung nach § 22d Abs. 2 Satz 5 Var. 2 BJagdG in Verbindung mit § 22d Abs. 3 Satz 2 BJagdG. Im Einzelnen:

Der betroffene Tierhalter sollte den Riss eines nicht wildlebenden Tieres der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) unter der zentralen Telefonnummer 0511 / 3665-1500 melden.

Nach der Meldung würden Mitarbeitende der LWK – die mit der Wahrnehmung der Nutztierschadensdokumentation betraut sind – mit dem betroffenen Tierhaltenden unverzüglich einen Termin vereinbaren, um vor Ort festzustellen, ob der Schaden von einem Wolf verursacht wurde und ob dieser trotz eines gem. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) hergestellten Grundschutzes eingetreten ist. Das Ergebnis der Feststellung nebst der Koordinaten des Rissgeschehens würde an das Land Niedersachsen gemeldet werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überprüft, ob die Voraussetzungen des § 22d Abs. 2 Satz 5 Var. 2 BJagdG in Verbindung mit § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BJagdG vorliegen.

Ferner beabsichtigt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unverzüglich den betroffenen Jagd ausübungsberechtigten den Beginn, das Ende sowie weitere Einzelheiten zur Jagd auf die Tierart Wolf nebst der Anzeigepflicht eines erlegten Tieres mitzuteilen.

Die Jagd auf den schadensstiftenden Wolf darf ganzjährig unter Beachtung des Elterntierschutzes für die Dauer von maximal sechs Wochen in den Revieren ausgeübt werden, die in einem Radius von einem Kilometer um den festgestellten Schaden berührt werden. Die Jagd endet, sobald in den so festgelegten Revieren ein Wolf erlegt worden ist.

Das Erlegen eines Wolfes ist unverzüglich an die oberste Jagdbehörde über das Funktionspostfach [wolfsrissmeldung@ml.niedersachsen.de](mailto:wolfsrissmeldung@ml.niedersachsen.de) zu melden, da sichergestellt werden muss, dass die unter Nr. 3 festgelegte maximale Anzahl von Wölfen nicht überschritten wird.

Bei einem erneuten Riss wiederholt sich der Ablauf entsprechend.

Ihre Zuarbeit wird in diesem Verfahren unerlässlich sein.

## **5. Beachtung besonderer Maßgaben:**

### a) Elterntierschutz gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG

In den Brut- und Setzzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, gemäß § 22d Abs. 4 Satz 1 BJagdG nicht bejagt werden.

Für das Überleben der Welpen ist im Zeitraum vom 1. April bis mindestens zum 31. Juli eines jeden Jahres eine laktierende Fähe notwendig. Der Wolfsrüde und – je nach Rudelgröße – auch andere Rudelmitglieder füttern die Welpen nach und nach zusätzlich mit fester Nahrung.

### b) Untersuchung und Probeentnahme

Es wird gesondert auf § 22d Abs. 1 BJagdG hingewiesen, wonach der Jagdausübungsberechtigte eine Untersuchung eines erlegten Wolfs oder eines tot aufgefundenen Wolfes sowie eine Probeentnahme zu ermöglichen hat. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz behält sich gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Beprobung von Muskelfleisch zur genetischen Untersuchung vor.

## **6. Rückfragen**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit, auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Im Auftrag  
gez.

xxxxx